

Lübecker Nachrichten

Lauenburgische Nachrichten

Vom:

23. 03. 13

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Basedow

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Campingplatz Lanzer See“ der Gemeinde Basedow gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung Basedow in der Sitzung am 05.03.2013 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Campingplatz Lanzer See“ der Gemeinde Basedow einschließlich Begründungen liegen in der Zeit vom 08.04. bis zum 22.04.2013 im Stadtentwicklungsamt der Stadt Lauenburg/Elbe und des Amtes Lütau, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr) - sowie nach Vereinbarung - öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar: Potentialabschätzung Fauna, Grünflächenerischer Fachbeitrag und umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima/Luft, Orts-/bzw. Landschaftsbild, Boden, Wasser, Kultur- und Sachgüter. Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungs- und des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungs- und des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Nur für den Bebauungsplan: Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Lauenburg/Elbe, den 21.03.2013

Gemeinde Basedow
Ehlig - Bürgermeister

P. d. R.
Amt Lütau

Der Amtsvorsteher
Stadtentwicklungsamt
im Auftrag



Lübecker Nachrichten

Lauenburgische Nachrichten

Vom: 28.01.12

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Basedow

2

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Basedow und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Campingplatz Lanzer See“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung Basedow in der Sitzung am 28.09.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 7. FNP-Änderung der Gemeinde Basedow und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Campingplatz Lanzer See“ einschließlich Begründungen liegen in der Zeit vom 06.02. bis zum 09.03.2012 im Stadtentwicklungsamt der Stadt Lauenburg/Elbe und des Amtes Lütau, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr) - sowie nach Vereinbarung - öffentlich aus.

Umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima/Luft, Orts- bzw. Landschaftsbild, Boden, Wasser, Kultur- und Sachgüter liegen vor. Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des F-Planes und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des F-Planes und des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Nur für den Bebauungsplan: Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Lauenburg/Elbe, den 26.01.2012 **Gemeinde Basedow**
Ehlig – Bürgermeister

Ami Lütau
Der Amtsvorsteher
Stadtentwicklungsamt
im Amt



20